



S A T Z U N G

Kreis-Caritasverband Regen e.V.

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der katholischen Kirche. Die Caritas dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen, dabei ist die Richtschnur ihres Dienstes die Weisungen und Taten Jesu Christi. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke einzelner Personen, christlicher Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Belegung von Gemeinden bei. Der Verband wirkt mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens und trägt dadurch zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Caritas ist konkrete Hilfe für Menschen in Not. Die Hinwendung zu Hilfsbedürftigen und die Solidarität mit ihnen ist praktizierte Nächstenliebe und oberstes Gebot der caritativen Arbeit.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kreis-Caritasverband Regen e.V. (nachfolgend Verband genannt). Er wurde am 29.01.1968 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf unter VR 10082 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Regen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Kirchenrechtliche Stellung, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist die vom Bischof von Passau anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas im Landkreis Regen.
- (2) Im Kirchenrecht hat er die Rechtsstellung eines privaten, empfohlenen kanonischen Vereins ohne Rechtspersönlichkeit. Er untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des

Bischofs von Passau, der sich zur Durchführung der Aufsicht des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. bedienen kann.

- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Der Verband ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (6) Die „Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in der jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.
- (2) Der Verband versteht sich als Anwalt und Partner der Benachteiligten und Hilfebedürftigen und vertritt ihre Interessen im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich.
- (3) Der Verband kann selbst sozial-caritative Einrichtungen unterhalten und sich an der Trägerschaft sozialer Einrichtungen beteiligen.
- (4) Der Verband fördert die Werke der Caritas und vertritt die Caritas in seinem Zuständigkeitsbereich nach innen und außen.

- (5) Der Verband gewährleistet die Zusammenarbeit mit den Untergliederungen in seinem Zuständigkeitsbereich und fördert das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen kirchlichen Organisationen, Einrichtungen und Laiengremien.
- (6) Der Verband pflegt die Zusammenarbeit mit Partnern der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, mit Behörden, Organisationen und sonstigen Stellen. Der Verband orientiert sich dabei am „Leitbild der Caritas in der Diözese Passau“.
- (7) Der Verband wirkt auf die Gründung von Orts- bzw. Pfarrcaritasverbänden hin.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verband hat korporative und persönliche Mitglieder. Diese sind zugleich Mitglieder im Caritasverband für die Diözese Passau e.V. und im Deutschen Caritasverband e.V.
- (2) Korporative Mitglieder können solche Einrichtungen, Stiftungen, Vereine, Genossenschaften und Gemeinschaften werden, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Caritasaufgaben erfüllen. Die Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände sind geborene korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzungen selbstständig aus.
- (3) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches / freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitwirken.
- (4) Alle Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände sind zugleich Mitglieder des Verbandes.
- (5) Jedes korporative Mitglied ist verpflichtet,
 - (a) In seiner Satzung die Mitgliedschaft im Verband festzulegen;

- (b) in seiner Satzung die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Verband, im Caritasverband für die Diözese Passau e.V. und im Deutschen Caritasverband e.V. festzulegen;
- (c) die „Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ anzuwenden;
- (d) in seinen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO) zuzulassen;
- (e) in seiner Satzung sich der Rechts- und Fachaufsicht des Bischofs von Passau nach den Normen des kanonischen Rechts und den Normen dieser Satzung zu unterstellen.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Jahresbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen oder sich zur ehrenamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Caritas bereit zu erklären.

- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme persönlichen und nicht geborenen korporativen Mitglieder entscheidet der Vorstand; der Aufsichtsrat kann der Aufnahme widersprechen. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) bei persönlichen Mitgliedern durch Tod;
 - (b) bei korporativen Mitgliedern
 - (aa) durch Auflösung als juristische Person;
 - (bb) in Folge Verlustes der kirchlichen Anerkennung;

- (c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber jenem Verband, über den es die Mitgliedschaft erworben hat; die Austrittserklärung wird zum Jahresende wirksam;
 - (d) durch Ausschluss gemäß Absatz 3.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes; der Aufsichtsrat kann dem Ausschuss widersprechen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. einlegen; dieser entscheidet endgültig.

§ 6

Mittel

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte, Erträge der Caritassammlungen und Caritaskollekten, Spenden und andere Zuwendungen sowie Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher und anderer Stellen.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind:

- (1) der Vorstand;
- (2) der Aufsichtsrat;
- (3) die Vertreterversammlung;
- (4) Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- (a) dem geschäftsführenden Vorstand;
- (b) einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der geschäftsführende Vorstand ist hauptamtlich, das weitere Vorstandsmitglied ist neben- oder ehrenamtlich tätig. Beide Vorstandsmitglieder werden in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand sowie das weitere Vorstandsmitglied werden vom Aufsichtsrat bestellt (ernannt und abberufen); die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes seiner Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Verbandsgeschäftsführung, insbesondere
- (a) die Leitung des Verbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen über fachliche, wirtschaftliche und finanzielle Fragen;
 - (b) die Vertretung des Verbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft auf Ebene des Landkreises;

- (c) die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und denen der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Fachorganisationen auf Ebene des Landkreises;
 - (d) die Sicherung ausreichender Rahmenbedingungen für die Arbeit der caritativen Dienste und Einrichtungen;
 - (e) die Wahrnehmung sonstiger, im Rahmen dieser Satzung vorgesehener Pflichten.
- (7) Der Vorstand bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Verbandes hinaus gehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Als zustimmungsbedürftig in diesem Sinne gelten insbesondere:
- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - (b) Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als EUR 50.000,00 (in Worten: „Euro fünfzigtausend“) im Einzelfall oder von mehr als EUR 100.000,00 (in Worten : „Euro hunderttausend“) im Laufe eines Geschäftsjahres;
 - (c) Anschaffung und Veräußerung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern im Wert von mehr als EUR 50.000,00 (in Worten: „Euro fünfzigtausend“) im Einzelfall oder von mehr als EUR 100.000,00 (in Worten: „Euro hunderttausend“) im Laufe eines Geschäftsjahres;
 - (d) Abschluss von Verträgen über Dauerschuldverhältnisse mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als EUR 50.000,00 (in Worten: „Euro fünfzigtausend“) im Laufe eines Geschäftsjahres;
 - (e) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien;
 - (f) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern i.S.d. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO) – sog. leitende Mitarbeiter;

- (g) Übernahme neuer oder Schließung bestehender Einrichtungen und Dienste sowie die Übernahme oder Übertragung von Betriebsträgerschaften;
- (h) Erwerb anderer Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
- (i) Erteilung von Prokuren oder Handlungsvollmachten;
- (j) alle weiteren durch Beschluss des Aufsichtsrates für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte; der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.

Die in einem gemäß § 13 genehmigten Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan enthaltenen Rechtsgeschäft und Maßnahmen kann der Vorstand ohne weitere Zustimmung des Aufsichtsrates ausführen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates, der der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. bedarf, können vorstehende zustimmungsbedürftige Geschäfte abweichend festgesetzt oder weitere Geschäfte für zustimmungsbedürftig erklärt werden. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat jeweils eine Empfehlung bezüglich der Zustimmungsfähigkeit der einzelnen Geschäfte vor. Die Zustimmung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.

- (8) Der Vorstand hat eine umfassende und regelmäßige Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat, der Vertreterversammlung sowie dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung nach Abs. 4.

§ 9

Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) 3 Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung gewählt. 3 Mitglieder bestellt der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.; davon soll ein Mitglied aus dem Klerus des Landkreises Regen stammen; der Vorstand des Verbandes legt dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. eine diesbezügliche Empfehlung vor.

- (3) Angestellte des Verbandes können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates werden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind katholische Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Sach- und Fachkunde geeignet sind, die Aufgaben des Aufsichtsrates wahrzunehmen.
- (6) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden einzelne Mitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so erfolgt eine Nachwahl bzw. Nachbenennung.
- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgebenden Stimmen. Bei Stimmungsgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Ihm obliegt insbesondere
 - (a) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung durch den Vorstand;
 - (b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Verbandszwecks;
 - (c) die Entlastung des Vorstandes sowie die Stellungnahme zur Entlastung des Vorstandes in der Vertreterversammlung;
 - (d) die Wahrnehmung sonstiger, im Rahmen dieser Satzung vorgesehener Pflichten.
- (10) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 10

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder des Verbandes nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten in der Vertreterversammlung wahr. Zu diesem Zweck wählen und entsenden sie Vertreter nach Maßgabe von Abs. 2.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 - (a) dem Vorstand;
 - (b) dem Aufsichtsrat;
 - (c) je einem Vertreter der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände; übersteigt die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände die Zahl hundert, so entsenden die Ort- bzw. Pfarrcaritasverbände je angefangene fünfzig an weiteren ordentlichen Mitgliedern jeweils einen weiteren Vertreter;
 - (d) je einem Vertreter der sonstigen korporativen Mitglieder;
 - (e) zwei Vertretern der persönlichen Mitglieder des Verbandes.
- (3) Die Vertreterversammlung obliegt:
 - (a) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Caritas im Bereich des Verbandes.
 - (b) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - (c) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - (d) die Wahrnehmung sonstiger, im Rahmen dieser Satzung vorgesehener Pflichten.
- (4) Ordentliche Vertreterversammlung finden in der Regel jährlich statt.
- (5) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes nach dem Urteil des Vorstandes oder des Aufsichtsrates es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt.

- (6) Die Ladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen.
- (7) Die Vertreterversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (8) Die Vertreterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat nur eine Stimme, selbst wenn es ein Stimmrecht aus mehreren Rechtstiteln hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenhaltung gilt eine Stimme als nicht abgegeben.
- (9) Die Vertreterversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.
- (10) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die (begrenzte) Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den persönlichen Mitgliedern des Verbandes, soweit diese nicht zugleich Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl der zwei Vertreter der persönlichen Mitglieder des Verbandes für die Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt jeweils für 4 Jahre.
- (3) Hinsichtlich der Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Einberufung und Abhaltung der Vertreterversammlung entsprechend. Die Mitgliederversammlung soll am Tag der Vertreterversammlung abgehalten werden.

§12

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 6 Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagerbericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagerbericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu prüfen.
- (3) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung bezüglich der Wahl eines in der Wohlfahrtspflege erfahrenen Abschlussprüfers vor. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat, dessen Beauftragung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Prüfung zu übersenden. Der Jahresabschluss ist durch den Aufsichtsrat zu genehmigen; der Vorstand legt dem Aufsichtsrat hierzu binnen 6 Wochen nach Übersendung eine Empfehlung bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Jahresabschlusses vor. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. vorzulegen.

§ 13

Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, bis längstens zum 31. Januar des jeweiligen Wirtschaftsjahres einen Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan ist dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Aufstellung zu übersenden. Der Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan ist durch den Aufsichtsrat zu genehmigen; der Vorstand legt dem Aufsichtsrat hierzu binnen 3 Wochen nach Übersendung eine Empfehlung bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan vor. Die Genehmigung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.

§ 14

Verbandszeichen und Wortmarke

Der Verband hat die in der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Rechte und Pflichten bezüglich des Verbandszeichens (Flammenkreuz in der jeweils verbindlichen Form) und der Wortmarke „Caritas“.

§ 15

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vertreter beschlossen werden. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Diözese Passau e.V. zu übergeben, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 27.10.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.